

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 87.

Donnerstag den 21. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1101. (3) Nr. 16971.

Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. Landesbaudirection ist die Stelle eines Baupractikanten mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, bis 7. August l. J. ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, darin ihr Vaterland und ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter und den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Landesbaudirection dieser Provinz nachzuweisen, wie auch das Gesuch mit gefehligen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für die Aufnahme der Baupractikanten überhaupt mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 14. April 1835, 3. 6055 vorgeschrieben worden sind, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen, und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache wie auch einer slavischen Mundart zu belegen. — Von dem k. k. Küstenländ. Gubernium. Triest am 2. Juli 1842.

Johann Paul von Radieucig,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1110. (2) Nr. 2812/17180.

K u n d m a c h u n g.

In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle eines Wegmeisters mit dem jährlichen Bezuge von 300 fl. C. M. Gehalt, 30 fl. oder 40 fl. Reise- und 6 fl. Schreibpauschale, dann mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe pr. 350 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diese Stelle haben ihre durch die legale Nachweisung ihres Alters, ihrer technischen Ausbildung, ihrer bisherigen Dienstleistung, ihrer Befähigung im Straßenbaufache und ihres sittlichen Verhaltens

zu belegenden Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30. Juli l. J. bei der unterfertigten Baudirection einzubringen, und sich hierin auch auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Dienstes-Cautio pr. 300 fl. in gefehliger Weise zu leisten im Stande seyn werden. — Von der k. k. Landes-Baudirection. Linz am 25. Juni 1842.

3. 1131. (1) Nr. 37285.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Fiscaladjunctenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen pr. 1200 fl. und 1500 fl. erledigt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dem galizischen Landesgubernium bis 15. August 1842 einzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Gerichtsstelle, oder bei einem Advocaten zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung versehen seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der, bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verwägert sind. — Uebrigens muß der zu ernennende Fiscaladjunct sich gefallen lassen, wenn es der Dienst fordert, einem der substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen zu werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs, oder

Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galiz. Landesgubernium. — Lemberg am 8. Juni 1842.

Kreisämthche Verlautbarungen.
Z. 1118. (2) Nr. 11339.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Ausführung einiger Bauberstellungen an der hiesigen Vorstadtpfarrkirche St. Peter, deren Kosten von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung auf 2223 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. (Zwei tausend zweihundert drei und zwanzig Gulden 18 $\frac{1}{4}$ E. M.) adjustirt worden sind, wird die Minuendo-Licitation in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 1. d. M., Z. 15680, am 28. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1136. (1) ad Nr. 4132.

Am 27. d. M., um 11 Uhr, wird in der hiesigen Amtskanzlei die Versteigerungs-Verhandlung zur Ausfüllung der Pfützen und Planirung des durch die Abzugsgräben gebildeten Flächenraums an der Lyrnauer Gemein, in der Länge von 367 Klaftern, vorgenommen werden, wozu die Unternehmer mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen bei dem Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 18. Juli 1842.

Z. 1126. (1) Nr. 4964/Vl.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. Juni l. J., Z. 25449, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Prov. Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesf. Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Prov. Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Prov. Hauptstadt Laibach, auf das Verwaltungsjahr 1843, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit

dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1845, jedoch ohne vorhergegangener Auflösung, zu erlöschen habe, dann auf die drei Verwaltungsjahre 1843, 1844 und 1845, ohne Bedingung dieser Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte werde in Pacht ausgedoten werden. — Die Versteigerung wird am 13. August 1842 früh um 10 Uhr im Commissionszimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Haus-Nr. 297 am Schulplaz zu Laibach, und zwar zuerst für die dreijährige und dann für die 1jährige Pachtdauer unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 1. Die schriftlichen Submissionen müssen bis 12 Uhr Mittags am 13. August 1842 versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach diesem auf die 12. Mittagsstunde des 13. August 1842 festgesetzten Schlußtermins einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungswert-

ber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsemäßigen Course geschehen. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete Badien oder Erlagschein des bei einer der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurück gehalten, den übrigen Offerten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offertent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nach dem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder

an und für sich zur Abnahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offertent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allgemeinen bürgl. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allg. Hofkammer verbindlich. — 10. Sollten 2 oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allg. Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offertenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Offertenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitem Vertretung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukünden, und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offertent ausstellen, so haben sie in dem Offerte diese Erklärung beizusetzen. — Die übrigen Be-

dingnisse sind folgende: 1. Für den Bezug der Verz. Steuer und des Gemeindefuzschlages in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 108500 fl., sage einmal hundert achttausendfünfhundert Gulden M. M., von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Prov. Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circular d. d. 27. October 1838 Z. 25892 bekannt gegebenen Tariffe einzuhoben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar a. von der Bier-Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b. von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c. von den unter b. bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3) in Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835 Z. 36308 in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circular vom 19. November 1831 Zahl 25540 kund gemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838 Zahl 25892 vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtshillings als Caution in Barem oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Curswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheits-

Urkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution in Barem geleistet wird, dar als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Verpachtung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Befehl und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Herrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im § 22 des illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829 Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzugewähren, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der

Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervorgeht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. — Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pacht-schilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pacht-schillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pacht-rate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günsti-

geres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung, es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1843 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefälls-ämliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämmtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelfreiheit für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehenes Exemplar des Pacht-

contractes zu bestreiten. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 14. Juli 1842.

3. 1144. (1)

Meiergründe-Verpachtung.

Vom dem k. k. Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: daß, vermög Anordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach ddo. 15. Juli 1842, 3. 4942, am 28. Juli 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und erforderlichen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die nachbenannten, zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörigen Dominicalgrundstücke, und zwar: 1. an Aeltern: Die Suppansacker in Dorn, Hrasche, Koschana, Landoll, Urem, Feistritz und das Gereuth Tishlarjova ograda in Adelsberg. — 2. An Gärten: der kleine und große Garten zu Adelsberg. — 3. An Wiesen: die Wiese Shupenza in der Verboner Alpe, nebst Shlebez v' biterki Gori, Strefhenza bei Strane, Kronik, Serkou, Deuz, Rep per velikim Bokau, Deuz v' Glinzah, Jerfhinou Plot, per Zegounze, Shlep, Jeunik, Shupenza zu Dorn, Shupenza in Urem, Shupenza in Koschana, Shupenza in Landoll, Shupenza in Hrasche, Seunik erste und zweite Abtheilung, Ribnik, Klein-Bokau und endlich die Wiese Rep v' Logi, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1842 bis dahin 1848, in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg werden verpachtet werden. — Pacht Liebhaber werden in der diesämtlichen Kanzlei mit dem zu erscheinen eingeladen, daß die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der diesherrschastlichen Kanzlei eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 15. Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1133. (1)

Nr. 2154.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Personal-Instanz, wird dem, vom Posten Wraschnitz entwichenen Gränzjäger hiemit erinnert, daß die k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, nom. des h. Verars, hieromts wider ihn das Gesuch um Einvernehmung eines ihm aufzustellenden Curators pto. Anerkennung oder Beanständigung der über sein Haben und Sollen durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt unter 24. März d. J., von Amtswegen gepflogenen Abrechnung eingebracht, und daß man in Erledigung dessen auf seine Gefahr den Herren Johann Pfefferer hierorts zum Curator bestellt, und die Einvernehmungslagerung auf den 25. October d. J. 9 Uhr früh hieramts bestimmte habe. Dieß wird ihm hiemit zu dem Ende erinnert, daß er entweder persönlich oder durch einen Sachwalter am

obigen Tage hieramts sogewiß erscheine, oder dem bestellten Curator bis hin die nöthigen Rechtsbeihilfe so gewiß an die Hand gebe, als sonst alle entstehen könnenden üblen Folgen er nur sich selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. Juli 1842.

3. 1134. (1)

Nr. 598.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einscreiten des Joseph Krafer von Alfriesach mit Bescheide vom 5. Juli l. J., Nr. 598, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 26. October 1841, Nr. 84, sistirten executiven Feilbietung des dem Georg Leske von Mayerle gehörigen, zu Mayerle sub G. B. Tom. 28, Fol. 50 liegenden Weingarten sammt Kausche, der Herrschaft Pölland unterthänig, pto. schuldigen 220 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Bonahme die 1. Tagfahrt auf den 8. August, die 2. auf den 7. September, die 3. auf den 7. October l. J., jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Mayerle mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 200 fl. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocol und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 5. Juli 1842.

3. 1132. (1)

A v v i s o.

Gefertigte hat sich, von einigen hiesigen sehr verehrten Familien aufgefordert, entschlossen, Mädchen in den weiblichen Handarbeiten, als: im Nähen der weißen Wäsche, im Stricken, dann in Wolle, Seide und Goldstickerei und in der italienischen Sprache zu unterrichten, so wie auch junge Mädchen für die Klosterfrauen-Schule vorzubereiten. Sie macht sich verbindlich, bei dem Unterrichte auf Anstand, Bildung und ein gutes sittliches Betragen besondere Rücksicht zu nehmen.

Dieselbe bezieht für obigen Zweck zu Michaeli in der deutschen Gasse, Haus Nr. 187, bei einer achtbaren Familie eine bequeme, lichte und trockene Wohnung, wodurch auch für die Gesundheit bestens gesorgt wird. Aeltern, welche sie mit ihrem Zutrauen beehren, wollen sich gefälligst schon jetzt bei ihr im Sotteler Hayne'schen Hause Nr. 30 in der Krakau-Vorstadt im 1. Stocke anmelden.

Theresa Weh,

bsogl. Tischlermeisters Tochter.